

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung

## TEIL B -TEXT-

1. Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, 16 (2) Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe wird mit maximal 8,50 m ab Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite festgesetzt. Bezugshöhe ist die natürliche Geländehöhe.

2. Mindestgrundstücksgrößen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 900 m² für ein Einzelhaus und 450 m² für eine Doppelhaushälfte festgesetzt. Bezugsfläche ist der innerhalb des Geltungsbereiches gelegene Grundstücksanteil.

3. Bauweise (§§ 9 (1) Nr.2 BauGB, 22 (2) BauNVO)

Es sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig.

Die Bauweise wird als offen festgesetzt.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zurEntwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB )

Als Ausgleich ist auf dem Baugrundstück oder den zugehörigen, angrenzenden Flächen je angefangene 50 m² überbauter Fläche 1 heimisches Laubgehölz oder Obstgehölz anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

### **GEMEINDE**

# **STOCKSEE**

**KREIS SEGEBERG** 

Satzung gem. § 34 (4) Satz1 Nr.3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stocksee

Für den Bereich:

"Südlich Seestraße 14 + 14a, östlich Seestraße 12c + 12d, westlich Seestraße 16"

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2016 folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils erlassen.

#### Verfahrensvermerke:

- 1. Die Gemeindevertretung Stocksee hat am **02.03.2016** den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 während folgender Zeiten: Montag von 13.30 bis 17.30 Uhr sowie Mittwoch bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung im Blickpunkt Bornhöved ist am 17.03.2016 erfolgt.

Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs.6 BauGB die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.03.2016 um Stellungnahme gebeten und von der Auslegung benachrichtigt worden.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.09.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 4. Die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wurde am **28.09.2016** von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung dazu bebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STOCKSEE

DEN .....
BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN ......
BÜRGERMEISTER

Die Satzung ist mithin am ...... in Kraft getreten.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN .....

BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 13.12.2016